

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschule** (Gebührensatzung KVHS)

Auf der Grundlage der §§ 5 Absatz 1 Ziffer 2 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschule“ vom 08.12.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Börde vom 15.12.2010; Nr. 93) beschlossen.

### **Artikel 1 Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschule**

Die Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschule vom 08.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:  
„Sollten Leistungen der Kreisvolkshochschule der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Gebühr zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.“
2. In § 4 Absatz 4 wird das Wort „Leiter“ durch „die Leitung“ ersetzt.
3. In der Anlage zu § 2 der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschule wird in Absatz 4 das Wort „Leiter“ durch „die Leitung“ ersetzt.
4. In § 9 wird das Wort „diverser“ hinzugefügt.

### **Artikel 2 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschule“ tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung ab 01.01.2023 in Kraft.

Haldensleben, 08.12.2022

  
Stichnoth  
Landrat

